

**Änderungen des MVG.Wü 2022 (§ 24 Abs. 5)
und 2023 (§§ 10 und 49)
sowie der Ausführungsbestimmungen vom März 2023**

§ 10

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören oder sich seit einem Jahr im Dienst der Kirche oder der Diakonie befinden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die zur Wahl stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden auf die aus ihren Arbeitsverträgen sich ergebenden Loyalitätsobliegenheiten hingewiesen.“

Zu § 10 Abs. 1:

6a. Die Zeiträume müssen bis zum Wahltag zusammenhängend verlaufen.

§ 24

(5) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung in Anwesenheit aller Mitglieder der Mitarbeitervertretung statt. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und
2. kein Mitglied der Mitarbeitervertretung unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz diesem Verfahren in Textform widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1. Vor Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 25 gilt für Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

§ 49

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„Die zur Wahl stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden auf die aus ihren Arbeitsverträgen sich ergebenden Loyalitätsobliegenheiten hingewiesen.“

Zu § 13 Absatz 2 und 3:

8a. Die Wahlschutzbestimmungen gelten auch bei Nach- und Neuwahlen.

Zu § 19 Absatz 3:

12a. Die Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen steht allen MAV-Mitgliedern unabhängig von einer etwaigen Freistellung nach § 20 zu.

Zu § 24 Absatz 2:

15a. Wurden alle MAV-Mitglieder ordnungsgemäß zu der MAV-Sitzung eingeladen und besteht Beschlussfähigkeit, so kann die Tagesordnung in der Sitzung durch einstimmigen Beschluss der Anwesenden um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

Zu § 30 Abs. 4:

Reisen zu genehmigten MAV-Fortbildungsveranstaltungen.

zu § 61:

In Nummer 32 Satz 1 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.